



Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung



Inhaltsverzeichnis

VORBEMERKUNGEN	3
1 Grundlagen der Exportkontrolle	4
1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung.....	4
1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse.....	4
1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung.....	4
1.2.2 Waffengesetzgebung.....	5
1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen.....	5
1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar.....	5
1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE).....	5
1.3.3 UNO.....	5
2 Bewilligungspflicht und -verfahren	6
3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation	7
4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben	8
4.1 Einfuhr.....	8
4.2 Ausfuhr.....	8
4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen.....	9
4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren.....	14
4.2.3 Effektive Ausfuhren.....	16
4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren.....	16
4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche.....	19
4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen.....	20
4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1).....	20
4.3 Durchfuhr.....	21
4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen.....	21
4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche.....	22
4.4 Handel im Ausland.....	22
4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen.....	22
4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland.....	22
4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland.....	23
4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen.....	23
4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche.....	23
4.6 Immaterialgütertransfer.....	24
5 Small Arms Survey	25
Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können	28
Anhang 2: Linksammlung	29

VORBEMERKUNGEN

Der vorliegende Jahresbericht über die Exportkontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen hat zum Ziel, das Bewilligungsverfahren gemäss Kriegsmaterialgesetzgebung zu erklären und Rechenschaft über die im Berichtsjahr erteilten Bewilligungen und effektiven Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen abzulegen. Der Bericht stellt den Stand der rechtlichen Regelungen im Bereich der Exportkontrolle für das Berichtsjahr 2014 dar. Gesetzes- und Verordnungsrevisionen, die nach dem 31. Dezember 2014 in Kraft getreten sind, bleiben unberücksichtigt.

Nachfolgend wird die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (*Small Arms and Light Weapons*) verwendet, soweit beide Waffenkategorien gemeint sind. Der hier verwendete Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der United Nations Organisation (UNO) zur Anwendung kommt.¹

Demnach sind Kleinwaffen für die Verwendung durch Einzelpersonen bestimmt und umfassen Revolver, Selbstladepistolen, Gewehre und Karabiner, Maschinenpistolen, Sturmgewehre und leichte Maschinengewehre.

Leichte Waffen sind für die Verwendung durch mehrere Personen bestimmt, die als Mannschaft zusammenarbeiten. Als leichte Waffen erfasst werden schwere Maschinengewehre, tragbare unter dem Lauf angebrachte und aufmontierte Granatwerfer, tragbare Flugabwehrkanonen, tragbare Panzerabwehrkanonen, Leichtgeschütze, tragbare Abschussgeräte für Panzerabwehrflugkörper und -raketen, tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrflugkörper und Mörser mit einem Kaliber von unter 100 mm.

Einige SALW werden in der Schweiz nicht hergestellt und demzufolge auch nicht ins Ausland verkauft. Es handelt sich dabei um Lenkflugkörper (*Guided Light Weapons*), MANPADS (*Man Portable Air Defense System*) und Panzerabwehrlenkwaffen.

Die Herkunfts- und Empfängerstaaten werden entsprechend dem Länderverzeichnis der Eidgenössischen Zollverwaltung² aufgeführt.

Alle Wertangaben in diesem Bericht erfolgen in Schweizer Franken.

¹ Bspw.: *Rapport du Groupe de travail à composition non limitée chargé de négocier un instrument international visant à permettre aux États de procéder à l'identification et au traçage rapides et fiables des armes légères et de petit calibre illicites*, A/60/88.

² Abrufbar unter <http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04103/04130/index.html?lang=de>.

1 Grundlagen der Exportkontrolle

1.1 Kriegsmaterialgesetzgebung

Die Exportkontrolle von SALW basiert in erster Linie auf der Kriegsmaterialgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialgesetz, KMG, SR 514.51)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.51.de.pdf>

Verordnung vom 25. Februar 1998 über das Kriegsmaterial
(Kriegsmaterialverordnung, KMV, SR 514.511)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.511.de.pdf>

Anhang 1 der KMV enthält eine Liste des Kriegsmaterials. Waffen der Kategorie KM 1 (Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers) sowie ein Teil der Waffen der Kategorie KM 2 (Waffen jeglichen Kalibers, jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen) sind als SALW zu qualifizieren. Die dazugehörige Munition wird unter KM 3 erfasst. Bestandteile und Zubehör zu SALW werden den entsprechenden Waffenkategorien zugeordnet.

Das KMG bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren. Dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können (Art. 1 KMG).

KMG und KMV regeln den Handel im Ausland, die Vermittlung an Empfänger im Ausland, die Übertragung von Immaterialgütern sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial. Je nach Transaktion sind Ausnahmen oder Erleichterungen von der Bewilligungspflicht vorgesehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Staaten³, die im Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen. Die aufgeführten Staaten sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.⁴

1.2 Weitere relevante schweizerische Erlasse

1.2.1 Güterkontrollgesetzgebung

Die Ein-, Aus- und Durchfuhr gewisser SALW, insbesondere eindeutig erkennbarer Jagd- und Sportwaffen, die in derselben Ausführung nicht auch Kampfwaffen sind, fallen unter die Güterkontrollgesetzgebung:

Bundesgesetz vom 13. Dezember 1996 über die Kontrolle zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollgesetz, GKG, SR 946.202)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.de.pdf>

Verordnung vom 25. Juni 1997 über die Aus-, Ein- und Durchfuhr zivil und militärisch verwendbarer Güter sowie besonderer militärischer Güter
(Güterkontrollverordnung, GKV, SR 946.202.1)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/9/946.202.1.de.pdf>

³ Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, USA.

⁴ Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG), Australien-Gruppe (AG), Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR) und Vereinbarung von Wassenaar (WA).

1.2.2 Waffengesetzgebung

Die Waffengesetzgebung regelt den Erwerb, das Verbringen in das schweizerische Staatsgebiet, das Aufbewahren, den Besitz, das Tragen, den Transport, das Vermitteln, die Herstellung und den Handel mit Waffen, deren wesentlichen Bestandteilen, Zubehör und Munition. Mit der Inkraftsetzung des Schengen-Besitzstands⁵ richtet sich seit dem 12. Dezember 2008 auch die Ausfuhr von Feuerwaffen in andere Schengen-Staaten nach der Waffengesetzgebung, entgegen dem Grundsatz, dass die Güterkontroll-, bzw. die Kriegsmaterialgesetzgebung die Ausfuhr aller Waffen regelt.

Bundesgesetz vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG, SR 514.54)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.54.de.pdf>

Verordnung vom 2. Juli 2008 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, WV, SR 514.541)

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/5/514.541.de.pdf>

1.3 Engagement der Schweiz und ihre internationalen Verpflichtungen

1.3.1 Internationalen Vereinbarung von Wassenaar

Die Schweiz nimmt an der internationalen Vereinbarung von Wassenaar (*Wassenaar Arrangement, WA*) für die Exportkontrolle konventioneller Rüstungsgüter sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter (sog. Dual-Use Güter) und Technologien teil. Damit unterstützt sie auch die diversen Richtlinien, die auf der Grundlage dieser politisch bindenden Vereinbarung verabschiedet worden sind.⁶ Für SALW sind insbesondere die *Best Practice Guidelines for Exports of SALW* hervorzuheben. Die Liste des Kriegsmaterials in Anhang 1 KMV basiert auf der Grundlage der *Munitions List* des WA, welche die zu kontrollierenden Rüstungsgüter auführt. Die Schweiz übermittelt entsprechend den Vorgaben des WA zweimal jährlich Notifikationen zu den bewilligten Ausfuhren von SALW an Nicht-Partnerstaaten.

1.3.2 Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

Im Bereich der OSZE sind für die Schweiz insbesondere das Dokument über Kleinwaffen und leichte Waffen vom 24. November 2000⁷, seine Ergänzungen im Bereich der Vermittlungsgeschäfte⁸ sowie das Praxishandbuch⁹ relevant. Die Schweiz meldet jährlich im Rahmen des Informationsaustauschs die bewilligten Ausfuhren von SALW.

1.3.3 UNO

Im Zusammenhang mit der UNO sind für die Schweiz neben dem Vertrag über den Waffenhandel insbesondere das Feuerwaffenprotokoll¹⁰ und das Internationale Rechtsinstrument

⁵ In Umsetzung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen, ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51.

⁶ *Basic Documents* abrufbar unter http://www.wassenaar.org/publicdocuments/index_BD.html.

⁷ FSC.DOC/1/00.

⁸ OSZE-Prinzipien für die Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen, FSC.DEC/8/04.

⁹ Praxishandbuch für Kleinwaffen und leichte Waffen, gestützt auf FSC.DEC/5/03. Abrufbar unter <http://www.osce.org/de/fsc/13618?download=true>.

¹⁰ Protokoll gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, A/RES/55/255.

zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten¹¹ von Bedeutung.

Der Vertrag über den Waffenhandel (*Arms Trade Treaty*, ATT) wurde am 2. April 2013 von der UNO-Generalversammlung mit der Unterstützung von 154 Mitgliedstaaten bei 23 Enthaltungen und 3 Gegenstimmen verabschiedet.¹² Mit der Hinterlegung der 50. Ratifikationsurkunde am 25. September 2014, konnte der Vertrag am 24. Dezember 2014 in Kraft treten. Per Ende 2014 wurde der Vertrag bereits von 130 Staaten signiert und von 61 Staaten ratifiziert. Die Schweiz unterzeichnete den Vertrag als einer der ersten Staaten am 3. Juni 2013 und ratifizierte ihn am 30. Januar 2015. Der ATT wird für die Schweiz am 30. April 2015 in Kraft treten.

Angesichts der Komplexität des zu regelnden Sachverhalts, der Breite der dem internationalen Waffenhandel zugrundeliegenden Interessen, des jahrelangen Fehlens entsprechender verbindlicher Regeln und der damit verbundenen negativen Auswirkungen, kommt der Verabschiedung und Inkraftsetzung des ATT eine historische Bedeutung zu. Die tatsächlichen Auswirkungen des Vertrags werden sich in den nächsten Jahren zeigen.

Die Umsetzung des Vertrags über den Waffenhandel stellt viele Staaten vor grosse Herausforderungen. Entsprechend wird die Schweiz in Kooperation mit anderen Staaten sowie verschiedenen NGOs und Forschungseinrichtungen aktiv Unterstützung in Umsetzungsfragen bieten. Sie kann dabei auf ihre Erfahrung im Rahmen ihrer aktiven Friedens- und Sicherheitspolitik sowie ihrer strengen Gesetzgebung und Bewilligungspraxis im Bereich der Rüstungsausfuhren zurückgreifen, aufgrund derer sie schon bei den Vertragsverhandlungen als glaubwürdige Partnerin wahrgenommen wurde.

Mit Inkrafttreten des ATT sind die Vertragsstaaten verpflichtet, ein Sekretariat einzurichten, das sie bei der wirksamen Durchführung dieses Vertrags unterstützt. Neben Port of Spain (Trinidad und Tobago) und Wien (Österreich) kandidiert auch Genf für den Sitz des Sekretariats. Von der Niederlassung des ATT-Sekretariats in Genf verspricht sich die Schweiz optimale Voraussetzungen für die Umsetzung der Vertragsziele. So sind in Genf bereits über 170 Staaten durch ihre Missionen vertreten, die sich untereinander hinsichtlich der Umsetzung des Vertrags koordinieren und unterstützen können. Gleichzeitig kann auf das in Genf präsente Expertenwissen mit Bezug zur Proliferation von Rüstungsgütern und Kleinwaffen zurückgegriffen werden, das von zahlreichen NGOs und Forschungseinrichtungen bereitgestellt wird. Nicht zuletzt würde eine Ansiedlung des ATT-Sekretariats in Genf das Profil der Stadt als Kompetenzstandort für internationale Sicherheitspolitik stärken. Der Entscheid über den Standort des ATT-Sekretariats wird voraussichtlich im Rahmen der ersten Vertragsstaatenkonferenz im dritten Quartal 2015 in Mexiko City getroffen.

2 Bewilligungspflicht und -verfahren

Das KMG kennt eine doppelte Bewilligungspflicht. Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer Grundbewilligung. Damit wird sichergestellt, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie die Vermittlung von und den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine Einzelbewilligung erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Die Herstellung, die Vermittlung, die Ausfuhr und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht (Art. 22 KMG).

¹¹ Anhang zu A/60/88, Übersetzung des deutschen Übersetzungsdienstes der Vereinten Nationen.

¹² Diese und weitere Informationen zum ATT sind unter <http://www.un.org/disarmament/ATT/> abrufbar.

Bei der Beurteilung eines Gesuches für Auslandsgeschäfte werden folgende Kriterien berücksichtigt (Art. 5 Abs. 1 KMV):

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes; namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland auf der jeweils geltenden OECD-DAC-Liste der Empfängerländer öffentlicher Entwicklungshilfe¹³ unter den am wenigsten entwickelten Ländern aufgeführt ist;
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist die Bewilligung eines Ausfuhrgesuchs für Kriegsmaterial, wenn (Art. 5 Abs. 2 KMV):

- das Bestimmungsland in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt ist;
- das Bestimmungsland Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt;
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt werden; oder
- im Bestimmungsland ein hohes Risiko besteht, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden.

Seit dem 1. November 2014 gilt eine Ausnahmeregelung betreffend die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Staaten, die Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzen. Grundsätzlich ist die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach solchen Staaten untersagt. Eine Bewilligung kann jedoch erteilt werden, wenn ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial zur Begehung von schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.¹⁴

Die Erteilung von Bewilligungen ist ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz¹⁵ erlassen worden sind.

Die Einfuhr von Kriegsmaterial wird bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht nicht widerspricht und den Landesinteressen nicht zuwiderläuft (Art. 24 KMG).

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) im Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF). Über Gesuche für die Bewilligung von Auslandsgeschäften entscheidet das SECO im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) und je nach Inhalt des Gesuchs zusätzlich mit anderen Bundesstellen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem Bundesrat zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der Bundesrat über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite (Art. 29 KMG, Art. 14 KMV).

3 Massnahmen zur Verhinderung der Proliferation

In der Regel können Ausfuhrbewilligungen nur erteilt werden, wenn es sich beim Empfänger der Lieferung um eine ausländische Regierungsstelle handelt oder um eine für diese tätige Unternehmung. Ausserdem muss eine sog. Nichtwiederausfuhr-Erklärung vorliegen, in wel-

¹³ Abrufbar unter <http://www.oecd.org/dac/stats/daclist>.

¹⁴ Art. 5 Abs. 4 KMV.

¹⁵ SR 946.231

cher die ausländische Regierung bestätigt, dass die Güter nicht ohne vorgängige schriftliche Einwilligung der Schweiz an Drittstaaten weitergegeben werden (Art. 18 KMG).¹⁶

Besteht im Bestimmungsland ein erhöhtes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird, so kann die Bewilligungsbehörde das Recht ausbedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort überprüfen zu können. Bei Ausfuhren von grösserem Umfang wird die Nichtwiederausfuhr-Erklärung in der Form einer diplomatischen Note des Bestimmungslandes gefordert (Art. 5a KMV).

Im letzten Jahr wurden früher erfolgte Kriegsmateriallieferungen von SALW in Kasachstan, Katar und der Ukraine erfolgreich überprüft. In all diesen Ländern hat sich im Rahmen der Kontrollen gezeigt, dass sie ihre Verpflichtung, das erhaltene Kriegsmaterial nicht ohne das Einverständnis der Schweiz zu re-exportieren, eingehalten haben. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, die Kriegsmaterialexporte vor Ort überprüfen. Da die Überprüfung vor Ort die effektivste Massnahme zur Verhinderung unerlaubter Weiterleitungen von Kriegsmaterial sein dürfte, werden auch in Zukunft solche Überprüfungen durchgeführt.

Wenn Kriegsmaterial ins Ausland verbracht werden soll, das nicht für eine ausländische Regierungsstelle oder ein für sie tätiges Unternehmen bestimmt ist, muss der Gesuchsteller nachweisen, dass die für die Einfuhr nötige Bewilligung des Endbestimmungslandes vorliegt oder dass es keiner solchen bedarf (Art. 5b KMV).

Bei Sturmgewehren, Maschinenpistolen, leichten Maschinengewehren und Granatwerfern verlangt das SECO ab einer Ausfuhrmenge von fünfzig Stück zusätzlich eine Bestätigung des Empfängers, dass die Waffen für den nationalen Markt bestimmt sind.

Die Zentralstelle zur Bekämpfung illegaler Kriegsmaterialgeschäfte im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport überprüft das Eintreffen der Lieferungen an den vorgesehenen und genehmigten Bestimmungsorten (Art. 20 KMV). Dafür wird vom Empfänger stichprobeweise eine Ablieferungsbestätigung verlangt.

4 Details zu den Bewilligungsarten mit statistischen Angaben

4.1 Einfuhr

Die Einfuhr von Feuerwaffen untersteht dem Waffengesetz und liegt damit im Kompetenzbereich des Bundesamtes für Polizei (fedpol) im Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD). Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

Bewilligungsbehörde für die Einfuhr anderer SALW, wie zum Beispiel schwerer Maschinengewehre, ist das SECO. Es stellt die Einzelbewilligung aus (Art. 17 KMG). Hersteller mit einer Grundbewilligung können eine Generaleinfuhrbewilligung beantragen. Diese berechtigt zur Einfuhr von Einzelteilen, Baugruppen oder anonymen Teilen (Art. 9e Abs. 1 KMV).

4.2 Ausfuhr

Die gewerbsmässige und nichtgewerbsmässige Ausfuhr von ganzen SALW, deren Bestandteilen/Ersatzteilen (z.B. Gewehrläufe, Gewehrkolben, usw.) und Zubehör (z.B. Magazine, Schalldämpfer, usw.) bedarf einer Bewilligung des SECO. Jedes einzelne Geschäft ist bewilligungspflichtig; es gibt keine Generalbewilligungen.

Die nichtgewerbsmässige Ausfuhr von Feuerwaffen, welche gleichzeitig als Kriegsmaterial eingestuft sind, nach Schengen-Staaten fällt in den Geltungsbereich des Waffengesetzes. Die Zentralstelle Waffen erteilt die entsprechenden Bewilligungen.

¹⁶ Die Vorlage eines *End-Use Certificate* ist auf der Internetseite des SECO abrufbar <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/00617/index.html?lang=d>.

4.2.1 Erteilte Ausfuhrbewilligungen

Im Jahr 2014 wurden Ausfuhrbewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör im Gesamtwert von 46,1 Mio. CHF ausgestellt (2013: 198,5 Mio. CHF). Die Ausfuhrbewilligungen für komplette Waffen beliefen sich dabei auf rund 11,4 Mio. CHF. (2013: 29,3 Mio. CHF). [vgl. grosse Tabelle unten]

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total (CHF)
32'595'188	13'510'910	46'106'098

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

Die folgende Übersicht zeigt sowohl die Anzahl bewilligter kompletter Waffen (obere Zahl) als auch den bewilligten Wert (untere Zahl) aufgeschlüsselt nach Empfängerstaaten. Der Bewilligungswert schliesst nicht nur die Waffe selbst, sondern auch allfällig bewilligtes Zubehör (z.B. Schalldämpfer) mit ein.

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Arabische Emirate	44	18	10		24				96
	126'915	59'100	11'850		134'341				332'206
Australien	13		41						54
	12'170		7'487						19'657
Belgien	23	3	4	69	19	3			121
	24'317	1'700	704	114'844	10'155	19'200			170'920
Bosnien Herz.	5	4							9
	11'700	2'900							14'600
Brasilien	3	1		5				1	10
	720	6'900		6'970				1'200	15'790
Bulgarien					4				4
					9'590				9'590
Dänemark	12								12
	13'247								13'247
Deutschland	443	13	1'166		177			1	1'800
	239'092	17'880	140'982		347'475			1'225	746'654
Ecuador		1		1	1				3
		5'800		2'000	2'300				10'100

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
El Salvador	2								2
	3'200								3'200
Estland					7				7
					13'963				13'963
Finnland	1	1	3		4				9
	1'200	2'000	4'680		7'600				15'480
Frankreich	505	75	492	54	241				1'367
	256'836	132'396	83'538	69'170	527'320				1'069'260
Georgien					1				1
					4'185				4'185
Griechenland	27								27
	30'530								30'530
Grossbritannien	31	3	113	27	11	2			187
	43'980	10'900	43'850	45'500	11'546	4			160'736
Hong Kong	1								1
	4'500								4'500
Indien				10					10
				15'000					15'000
Indonesien	14				300				314
	22'036				1'949'500				1'971'536
Island								2	2
								2'400	2'400
Israel	1								1
	1'000								1'000
Italien	60	14	15	15	28			2	134
	33'256	19'200	7'886	18'784	42'530			8'400	130'056
Jordanien	140			12	31				183
	21'155			26'600	94'936				142'691
Kanada	224	2	81		4				311
	200'662	20'000	29'750		4'800				255'212

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Kasachstan				25	70				95
				105'125	420'000				525'125
Kenia	3	10			7				20
	3'800	53'000			4'240				61'040
Kroatien	2								2
	400								400
Kuwait		5		4	2			1	12
		31'950		9'400	4'700			2'900	48'950
Libanon	15	70		208	12				305
	5'400	800'000		622'400	10'850				1'438'650
Litauen		2		25					27
		17'200		49'000					66'200
Luxemburg	7				8				15
	6'309				17'200				23'509
Macao	25	50		50	25			48	198
	36'500	97'095		85'000	93'000			92'000	403'595
Malaysia	35								35
	45'859								45'859
Malta	204	6	78						288
	38'100	1'860	87'600						127'560
Mexiko					247				247
					208'200				208'200
Neuseeland	33	2	47	18	3				103
	14'064	3'800	13'375	19'072	5'600				55'911
Niederlande	1							2	3
	1'700							2'400	4'100
Norwegen	12								12
	11'142								11'142
Oman	1			3				1	5
	1'650			8'700				1'800	12'150

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Österreich	26	6	36	3					71
	33'056	7'760	6'784	5'700					53'300
Paraguay	2								2
	1'400								1'400
Polen		1		4					5
		6'200		6'200					12'400
Rumänien		4							4
		23'000							23'000
Saudi Arabien	24	4			7				35
	36'930	22'593			36'750				96'273
Schweden	51							2	53
	37'865							2'400	40'265
Slowakei	3								3
	2'429								2'429
Slowenien					1				1
					2'500				2'500
Spanien								115	115
								156'000	156'000
Südafrika					2				2
					300				300
Tschechien	4	1		1	2				8
	8'764	6'200		1'300	3'750				20'014
Türkei	22	6							28
	26'498	16'750							43'248
Ungarn	4	3							7
	2'160	6'600							8'760
USA	7'482	3	2'159	6	2			1	9'653
	2'458'059	14'400	313'858	8'100	3'700			900	2'799'017
Vietnam				1					1
				2'200					2'200

Bestimmungsland	Revolver, Selbstladepistolen	Gewehre ¹	Karabiner ²	Maschinenpistolen ³	Sturmgewehre ³	Leichte Maschinengewehre	Schwere Maschinengewehre	Granatwerfer ⁴	Total
Total	9'505	308	4'245	841	940	5	0	176	16'020
	3'818'601	1'387'184	752'344	3'170'565	2'021'531	24'160	0	271'625	11'446'010

Anmerkungen:

¹ Präzisionsgewehre und alle übrigen Gewehre, die nicht von einer anderen Kategorie erfasst werden.

² Karabiner 11 und 31 sowie ähnliche Waffen.

³ Vollautomatisch oder umgebaut in halbautomatische Waffe.

⁴ Alle Typen.






Ungefähr 88 % (2013: 97 %) der ausgeführten Waffen wurden nach den 25 Staaten geliefert, welche im Anhang 2 der Kriegsmaterialverordnung aufgeführt sind und an den vier internationalen Exportkontrollregimen teilnehmen¹⁷.

Die 4 Hauptabnehmer ganzer Waffen (nach Stückzahl) waren im Berichtsjahr:

Bestimmungsland	Material	Stückzahl	Wert (CHF.)
Deutschland	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	1'800	746'654
Frankreich	v.a. Pistolen, Karabiner und Sturmgewehre	1'367	1'069'260
Indonesien	v.a. Sturmgewehre	314	1'971'536
USA	v.a. Pistolen und Karabiner	9'653	2'799'017

¹⁷ Vgl. vorne Fussnoten 3 und 4.

4.2.2 Endabnehmer bewilligter Ausfuhren

Endabnehmer					
Arabische Emirate				96	
Australien					54
Belgien		34		30	57
Bosnien Herzeg.					9
Brasilien		1	5	4	
Bulgarien					4
Dänemark				2	10
Deutschland				36	1'764
Ecuador	3				
El Salvador					2
Estland					7
Finnland				1	8
Frankreich		132		120	1'115
Georgien				1	
Grande Bretagne				1	186
Griechenland					27
Hong Kong					1
Indien			10		
Indonesien		314			
Island					2
Israel				1	
Italien	2			13	119
Jordanien	134	44		5	
Kanada				9	302
Kasachstan	95				
Kenia		10		10	
Kroatien				2	
Kuwait	4			8	
Libanon	143	150	12		
Litauen			27		

Im Jahr 2014 waren bei 86,1% (2013: 95,1%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Wafenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 3,67% (2013: 1,7%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 3,4% (2013: 2,5%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 4,5% (2013: 0,3%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 2,4% (2013: 0,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

-  Andere staatliche Stellen
-  Armee
-  Polizei
-  Privatpersonen
-  Wafenhändler, Industrie

Endabnehmer					
Luxembourg					15
Macao			123		75
Malaysia		30			5
Malta					288
Mexiko			247		
Neuseeland				69	34
Niederländer					3
Norwegen					12
Oman			3	1	1
Österreich				35	36
Paraguay				2	
Polen					5
Rumänien		4			
Saudi Arabien				35	
Schweden					53
Slowakei					3
Slowenien					1
Spanien	5		110		
Südafrika				2	
Tschechische Rep.					8
Türkei				28	
Ungarn					7
USA				65	9'588
Vietnam			1		
Total	386	719	538	576	13'801

Im Jahr 2014 waren bei 86,1% (2013: 95,1%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen für SALW Wafenhändler als Endabnehmer aufgeführt, bei 3,67% (2013: 1,7%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen waren es Privatpersonen, in 3,4% (2013: 2,5%) der Fälle war die Polizei Endabnehmer und bei 4,5% (2013: 0,3%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen war die Armee als Endabnehmer aufgeführt. Bei weiteren 2,4% (2013: 0,5%) der erteilten Ausfuhrbewilligungen handelte es sich beim Endabnehmer um andere staatliche Stellen.

	Andere staatliche Stellen
	Armee
	Polizei
	Privatpersonen
	Wafenhändler, Industrie

4.2.3 Effektive Ausfuhren

Die effektiven weltweiten Ausfuhren von SALW, deren Bestandteile und Zubehör beliefen sich im Jahr 2014 auf 38,8 Mio. Franken (2013: 39,3 Mio.).

Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers (KM 1)	Übrige SALW (Anteil aus KM 2*)	Total weltweite Ausfuhren (CHF.)
24'711'076	14'063'551	38'774'627

* Abgrenzung innerhalb KM 2 nach SALW mit Hilfe der Tätigkeitsgebiete der Exporteure.

4.2.4 Vergleich: Verhältnis bewilligter und effektiver Ausfuhren

Dieser Vergleich dient dem Zweck, das Verhältnis zwischen ausgestellten Bewilligungen für SALW bzw. deren Munition und den effektiv ausgeführten SALW bzw. deren Munition aufzuzeigen. Dabei fällt auf, dass der Gesamtwert der effektiven Ausfuhren oft deutlich und teilweise sogar um ein Vielfaches kleiner ist, als der Gesamtwert der bewilligten Ausfuhrgesuche. Bewilligte Ausfuhren werden also wertmässig oftmals nicht ausgeschöpft oder sie werden gar nicht beansprucht.

In der zweiten Spalte der nachfolgenden Tabelle werden die im Jahr 2014 bewilligten Ausfuhrgesuche von SALW, deren Bestandteile und Zubehör je Endabnehmer (Staaten) erfasst. Der Gesamtwert der Ausfuhrgesuche je Endabnehmer für Munition zu SALW wird in der vierten Spalte aufgeführt und nach dem gleichen Prinzip erhoben wie unter der vorangehenden Ziffer (4.2.3). Sogenannte Überträge, mit dem Zweck den Restwert einer abgelaufenen Bewilligung auf eine neue Bewilligung zu transferieren, werden in beiden Fällen nicht miteingerechnet. Da es sich faktisch um ein und dasselbe Geschäft handelt, wird der zu bewilligende Restwert (sprich Übertrag) nicht noch einmal statistisch erfasst, weil dies zu einer Verfälschung der tatsächlichen Verhältnisse führen würde.

Die dritte Spalte zeigt die im selben Jahr effektiv ausgeführten SALW sowie deren Bestandteile und Zubehör. Die effektiv ausgeführte Munition und deren Bestandteile zu SALW sind der fünften Spalte zu entnehmen, wobei auch hier der Wert nach demselben Prinzip erhoben wird wie unter Ziffer 4.2.3.

Ausfuhrbewilligungen sind jeweils ein Jahr gültig und können auf Antrag um sechs Monate verlängert werden. Somit ist es möglich, dass ein Ausfuhrgesuch im einen Kalenderjahr bewilligt wird, die effektive Warenausfuhr unter dieser Bewilligung aber erst im darauffolgenden Jahr erfolgt. Ist ein Wert in der dritten Spalte höher als jener in der zweiten Spalte bedeutet dies also nicht, dass eine Ausfuhr ohne Bewilligung erging.

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014
Australien	80'736	31'492	161'045	180'663
Belgien	641'102	579'313	917'479	1'599'528
Bermuda	0	0	0	8'593
Bosnien Herzeg.	34'320	25'365	7'800	0

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014
Brasilien	25'490	0	1'100	84'365
Brunei	0	0	500'225	366'822
Bulgarien	24'041	17'274	6'150	6'051
Chile	0	0	71'863	26'370
Dänemark	71'347	15'564	296'871	303'823
Deutschland	8'309'836	5'532'085	37'306'804	27'347'180
Ecuador	15'000	9'245	9'413	0
El Salvador	6'200	0	0	0
Estland	484'563	185'106	9'413	9'426
Finnland	160'480	86'650	2'357	1'354
Frankreich	2'645'829	1'880'353	2'122'769	4'288'026
Georgien	4'185	4'185	0	0
Griechenland	37'243	32'562	0	0
Hongkong	7'064	4'839	37'000	37'000
Indien	26'200	26'626	26'450	0
Indonesien	1'971'536	1'950'245	0	0
Island	6'200	5'471	0	0
Israel	10'000	0	0	0
Irland	18'200	4'920	0	0
Italien	1'568'202	1'496'858	14'685'136	5'417'608
Japan	13'561	1'083	425'986	425'987
Jordanien	889'697	402'589	0	0
Kamerun	599	0	0	0
Kanada	1'560'933	1'219'232	155'452	87'705
Kasachstan	544'620	544'000	18'300	18'300
Katar	555'075	2'800	161'920	162'120
Kenia	93'790	109'044	31'809	3'500
Korea (Süd)	25'920	61'565	1'333'481	1'054'773

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014
Kosovo	1'000	0	33'561	33'500
Kroatien	400	0	72'542	72'424
Kuwait	77'260	41'794	44'367	24'681
Libanon	2'874'050	954'432	400'000	0
Litauen	66'980	64'740	0	4'532
Luxemburg	79'474	57'045	78'175	108'958
Macau	717'495	379'773	0	8'416
Malaysia	62'501	51'627	1'628'699	6
Mali	1'050	0	0	0
Malta	127'560	87'440	74'360	74'423
Mauretanien	5	10	0	0
Mexiko	208'200	0	0	0
Neuseeland	76'213	64'439	2'000	2'000
Niederlande	341'100	177'968	50	0
Niederl. Antillen	200	800	0	0
Norwegen	95'823	63'550	1'405'436	624'782
Oman	27'950	13'288	1'724'269	1'047'336
Österreich	362'345	220'943	90'423	89'750
Paraguay	1'400	0	374'061	381'860
Philippinen	1'138	0	0	0
Polen	186'482	684'287	379'243	329'829
Portugal	0	0	6'446	6'408
Rumänien	76'000	34'284	0	0
Russ. Föderation	7'405	536'172	900	0
Saudi-Arabien	253'633	190'025	126'579	0
Schweden	181'075	167'759	881'268	984'261
Serbien	960	0	0	0
Singapur	109'054	133'850	508'920	508'920

Endabnehmer	Bewilligungen für SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW, deren Bestandteile und Zubehör (in CHF.) 2014	Bewilligungen für SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014	Effektiv ausgeführte SALW Munition und deren Bestandteile (in CHF.) 2014
Slowakei	9'120	9'017	0	0
Slowenien	7'119	0	185	185
Spanien	202'700	266'936	328'119	547'399
Südafrika	42'272	2'933	0	0
Tansania	500	0	0	0
Thailand	0	0	157	229'500
Tschechische Rep.	1'651'728	479'188	59'213	16'275
Türkei	71'048	1'382'814	800	800
USA	3'452'751	4'436'960	138'098'726	2'707'709
Ukraine	0	0	0	10'994
Ungarn	10'100	10'136	7'917'785	2'472'047
Uruguay	11'950	0	0	0
Vereinigte Arabische Emirate	739'235	161'452	23'774'362	12'193'091
Verein. Königreich	668'741	13'859'292	175'699	219'852
Vietnam	51'800	3'071	2'300	0
Zypern	12'400	0	0	0
Total	32'595'188	38'774'628	236'467'955	64'129'532

4.2.5 Abgelehnte Ausfuhrgesuche

Im Jahr 2014 wurden 5 Gesuche (2013: 4) für die Ausfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt. Gründe dafür waren:

- Instabile politische Lage im Bestimmungsland,
- Menschenrechtsslage im Bestimmungsland,
- Hohes Risiko, dass die auszuführenden Waffen an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben werden,
- Gefahr der Verwendung gegen die Zivilbevölkerung,
- Gefahr der Beeinträchtigung der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit.

Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF.)
Asien	Waffenzubehör	2'637
Asien	Maschinenpistolen	6'200

Osteuropa	Waffenzubehör	87'120
Nordafrika	1 Gewehr	1'350
Osteuropa	Pistolenteile	40'000

4.2.6 Ausfuhren schweizerischer Regierungsstellen

Die Schweizer Armee führt Kriegsmaterial in der Regel nur zu Liquidationszwecken definitiv ins Ausland aus. Dafür ist ebenfalls eine Bewilligung des SECO nötig. Im Bereich SALW gibt es keine direkten Verkäufe an Empfänger im Ausland. Die nachfolgend aufgeführten Ausfuhren der Armeestellen enthalten ausschliesslich Ausfuhren von Ordonnanzwaffen sowie deren Ersatzteile und Munition an Schweizer Schützenvereine im Ausland, welche vom Bund anerkannte obligatorische Schiessübungen durchführen.

Bestimmungsland	Material	Wert (CHF.)
Kanada	Gewehr- und Pistolenmunition	12'648
Deutschland	Gewehr- und Pistolenmunition	980
Hongkong	Gewehrmunition	500
Kenia	Gewehr- und Pistolenmunition	3'500
Neuseeland	Gewehrmunition	2'000
Südafrika	Ersatzteile für Sturmgewehre	150
USA	Gewehr- und Pistolenmunition	3'220

4.2.7 Vergleich zwischen den durch die Europäische Union global bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie ML 1 der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar¹⁸) und der durch die Schweiz bewilligten Ausfuhren von SALW (Kategorie KM 1 und ML 1)¹⁹

Der Vergleich der in der Schweiz erteilten Bewilligungen mit denjenigen der EU-Mitgliedstaaten ist relativ schwierig, da:

- die Zahlen der EU-Mitgliedstaaten für das Jahr 2014 noch nicht erhältlich sind;
- gewisse Zahlen gar nicht, nicht gleich wie in der Schweiz oder nur teilweise veröffentlicht werden;
- die ursprüngliche Herkunft der Zahlen unterschiedlich ist (Verteidigungs-, Volkswirtschafts- oder Handelsministerien etc.);
- die Umrechnungskurse schwanken.

¹⁸ Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar (<http://www.wassenaar.org/controllists/index.html>): Waffen mit glattem Lauf mit einem Kaliber kleiner als 20 mm, andere Handfeuerwaffen und Maschinenwaffen mit einem Kaliber von 12,7 mm oder kleiner und Zubehör sowie besonders konstruierte Bestandteile.

¹⁹ In der Schweiz werden die in der Munitions List der Vereinbarung von Wassenaar erfassten Rüstungsgüter einerseits unter dem Kriegsmaterialgesetz und andererseits unter dem Güterkontrollgesetz kontrolliert. Ein Vergleich der durch die Mitgliedstaaten der Europäischen Union unter Kategorie ML 1 bewilligten Ausfuhren mit denjenigen der Schweiz hat deshalb sowohl die unter dem Kriegsmaterial- als auch die unter dem Güterkontrollgesetz erteilten Bewilligungen zu berücksichtigen. Zu beachten ist darüber hinaus, dass sich die Ausfuhrzahlen gemäss Güterkontrollgesetz einerseits aus Bewilligungswerten (im Bereich der mittels Einzelbewilligungen erfolgten Exporte) und andererseits aus tatsächlichen Exporten (im Bereich der mittels Generalausfuhrbewilligungen getätigten Ausfuhren) zusammensetzen.

Der Vergleich ist deshalb eher in der Tendenz von Bedeutung als in absoluten Zahlen. Trotzdem sei hier der Versuch eines Vergleichs mit einigen EU-Mitgliedstaaten gemacht:

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie ML 1 (in Mio. €.)		
	2013 ²⁰	2012	2011
Belgien		285,2	273,3
Dänemark		3,4	5,4
Deutschland		234,4	222,3
Finnland		7,6	9,7
Frankreich		44,9	63,6
Italien		47,7	48
Niederlande		0,75	228,8
Österreich		302,9	189,4
Spanien		38,3	73,3
Verein. Königreich		392,2	122,5

Quelle: Amtsblatt der Europäischen Union

Land	Bewilligte Ausfuhren von Gütern der Kategorie KM 1 und ML 1 (in Mio. €)		
	2013	2012	2011
Schweiz	161,3 ²¹	32,9 ²²	33,3 ²³

4.3 Durchfuhr

Die Durchfuhr von Kriegsmaterial ist bewilligungspflichtig. Das SECO erteilt entsprechende Einzelbewilligungen. Grundbewilligungsinhaber sowie Transport- und Speditionsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz können für Durchfuhren von Kriegsmaterial in Endbestimmungsländer, die in Anhang 2 der KMV aufgeführt sind, eine Generaldurchfuhrbewilligung (GDB) beantragen. Im Jahr 2014 waren 3 Unternehmungen (2013: 5) im Besitz einer GDB, die übrigen Durchfuhren erfolgten mittels Einzelbewilligung.

4.3.1 Erteilte Durchfuhrbewilligungen

Im Jahr 2014 wurden 26 Bewilligungen (2013: 56) für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt. 0,8 Mio. Franken (2013: 7,7 Mio.) betrafen Hand- und Faustfeuerwaffen (KM 1) und 14,8 Mio. Franken (2013: 23,4 Mio.) betrafen Munition für SALW, welche unter der Kategorie KM 3 erfasst ist.

²⁰ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Berichts lagen die Zahlen der Europäischen Union für das Jahr 2013 noch nicht vor. Sobald diese verfügbar sind, wird der Bericht aktualisiert und kann unter dem folgenden Link abgerufen werden:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/02414/index.html?lang=de>.

²¹ Umrechnungskurs 2013: 1,2308.

²² Umrechnungskurs 2012: 1,2053.

²³ Umrechnungskurs 2011: 1,2336.

Anzahl Bewilligungen für die Durchfuhr durch die Schweiz												
von...	nach...	Belgien	Chile	Deutschland	Italien	Luxemburg	Norwegen	Oman	Österreich	Panama	Tschechische Republik	USA
Brasilien					10							
Bulgarien										2		
China											1	
Griechenland												1
Grossbritannien						1			1			
Italien			1									
Österreich												2
Serbien		1				1						
Südafrika							1					
USA						1		1			3	

4.3.2 Abgelehnte Durchfuhrgesuche

Im Jahr 2014 (2013: 0) wurden keine Gesuche für die Durchfuhr von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.4 Handel im Ausland

Als Handel wird jedes gewerbsmässige Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial bezeichnet (Art. 6 Abs. 2 KMG).

Wer von schweizerischem Territorium aus im Ausland mit Kriegsmaterial handelt, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für den Handel auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 16a KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMG aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.4.1 Erteilte Handelsbewilligungen

Im Jahr 2014 (2013: 0) wurden keine Bewilligungen für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

4.4.2 Abgelehnte Gesuche für den Handel im Ausland

Im Jahr 2014 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für den Handel im Ausland mit SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.5 Vermittlung an Empfänger im Ausland

Als Vermittlung gilt (Art. 6 Abs. 3 KMG):

- a. die Schaffung der wesentlichen Voraussetzungen für den Abschluss von Verträgen betreffend die Herstellung, das Anbieten, Erwerben oder Weitergeben von Kriegsmaterial, die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran, soweit sich diese auf Kriegsmaterial beziehen;
- b. der Abschluss solcher Verträge, wenn die Leistung durch Dritte erbracht werden soll.

Wer auf schweizerischem Territorium Kriegsmaterial an einen Empfänger im Ausland vermitteln will, ohne in der Schweiz eine eigene Produktionsstätte für die Herstellung von gleichartigem Kriegsmaterial zu unterhalten, bedarf neben der Grundbewilligung für die Vermittlung auch für jeden einzelnen Fall eine Einzelbewilligung (Art. 15 KMG). Eine Ausnahme gilt bezüglich Staaten, die im Anhang 2 der KMGV aufgeführt sind. Wenn die Güter für diese Staaten bestimmt sind, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

4.5.1 Erteilte Vermittlungsbewilligungen

Im Jahr 2014 wurden 7 Bewilligungen (2013: 5) für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition erteilt.

Region des Herkunftslandes	Region des Bestimmungslandes	Material	Wert (CHF)
Afrika	Asien	Teile zu Maschinengewehren	172'000
Europa	Mittlerer Osten	Munition	29'500
Nordamerika	Mittlerer Osten	Gewehre	23'750
Nordamerika	Mittlerer Osten	Gewehre, Pistolen und Zubehöre	21'256
Nordamerika	Mittlerer Osten	Gewehre und Pistolen	19'575
Nordamerika	Mittlerer Osten	Gewehre, Pistolen, Zubehöre und Munitionen	28'775
Südamerika	Mittlerer Osten	Munition	18'000

4.5.2 Abgelehnte Vermittlungsgesuche

Im Jahr 2014 wurden wie bereits im Vorjahr keine Gesuche für die Vermittlung von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

4.6 Immaterialgütertransfer

Die Bewilligung für den Immaterialgütertransfer deckt verschiedene Konstellationen ab (Art. 20 KMG). Sie ist nötig für den Abschluss eines Vertrags, bei dem von der Schweiz aus an eine natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland Immaterialgüter einschliesslich Knowhow übertragen werden, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Kriegsmaterial von wesentlicher Bedeutung sind. Das gleiche gilt für den Abschluss eines Vertrags, welcher Rechte an derartigen Immaterialgütern und Knowhow einräumt. Ist das Bestimmungsland im Anhang 2 der KMGV aufgeführt, ist keine Einzelbewilligung erforderlich.

Im Jahr 2014 wurde keine Bewilligung (2013: 2) für den Immaterialgütertransfer für die Herstellung von Bestandteilen zu SALW unter Lizenz erteilt. Wie bereits im Vorjahr wurden keine Gesuche für den Immaterialgütertransfer von SALW, deren Bestandteile, Zubehör oder Munition abgelehnt.

5 Small Arms Survey

Die Schweiz unterstützt das Forschungsprogramm über Kleinwaffen des Genfer Hochschulinstituts für Internationale Studien und Entwicklung (IHEID). Die jährlich erscheinende Publikation, der Small Arms Survey, wird von einem Forschungsteam, in Zusammenarbeit mit einem weltweit arbeitenden Expertenteam erstellt. Das darin enthaltene Small Arms Trade Transparenzbarometer (siehe Tabelle) zeigt, dass die Schweiz nach 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 auch 2014 das Land mit der grössten Transparenz im Kleinwaffenexport ist.

Small Arms Trade Transparency Barometer 2014, covering major exporters*

	Total (25 max)	Export report (year covered)** / EU Annual Report***	UN Comtrade**	UN Register**	Timeliness (1.5 max)	Access and consistency (2.00 max)	Clarity (5 max)	Comprehensive- ness (6.5 max)	Deliveries (4.00 max)	Licences granted (4.00 max)	Licences refused (2.00 max)
Switzerland	20.00	X	X	X	1.50	1.50	4.00	5.00	3.00	4.00	1.00
Germany	19.75	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	4.25	4.00	3.50	3.50	1.50
Serbia	19.75	X(11)	X	X	1.50	2.00	3.75	4.75	3.50	2.50	2.00
UK	19.50	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	4.50	5.25	3.50	1.50	1.25
Netherlands	19.25	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	4.25	5.00	2.50	2.50	1.50
Romania	19.25	X/EU Report	-	X	1.50	2.00	2.50	5.00	3.00	3.00	2.00
Croatia	17.25	X(11)	X	X	1.50	1.50	3.25	3.50	3.00	3.00	1.50
Norway	17.25	X	X	X	1.50	1.50	4.75	4.75	3.00	1.00	0.75
Italy	16.25	X/EU Report	X	-	1.50	1.50	3.50	6.00	2.50	1.25	0.00
Montenegro	16.25	X	X	X(11)	1.50	1.00	2.50	5.25	3.00	2.00	1.00
Spain	16.25	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	3.75	3.50	2.00	1.50
Belgium	16.00	X/EU Report	X	X	1.50	2.00	3.25	2.25	2.50	2.50	2.00
Slovakia	16.00	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	3.50	3.00	2.00	2.00
United States	15.75	X	X	X	1.50	1.50	4.25	4.00	2.50	2.00	0.00

France	15.00	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	4.00	3.75	2.50	1.25	0.50
Sweden	15.00	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.75	4.25	2.50	1.50	1.00
Denmark	14.75	X(11)/EU Report	X	X	1.50	1.00	4.25	3.50	2.50	2.00	0.00
Finland	14.75	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	3.00	3.50	3.00	2.00	0.25
Czech Rep.	14.50	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	2.50	4.00	3.00	2.00	0.00
Poland	14.25	X/EU Report	X	X	1.50	1.00	3.00	3.75	3.00	1.50	0.50
Bulgaria	13.25	X/EU Report	-	X	1.50	1.50	2.25	3.25	3.00	1.50	0.25
Portugal	12.75	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	3.00	2.50	3.00	1.00	0.25
Greece	11.75	EU Report	X	X	1.50	1.00	2.00	2.50	3.00	1.50	0.25
Australia	11.25	-	X	X	1.50	1.00	1.50	3.75	3.50	0.00	0.00
Hungary	11.00	X/EU Report	X	X	1.50	1.50	1.50	1.50	2.50	1.50	0.00
Austria	10.50	X(10)EU Report	X	X	1.50	1.00	2.25	1.75	2.50	1.50	0.00
Canada	10.25	-	X	X	1.50	0.50	1.50	3.75	3.00	0.00	0.00
Lithuania	10.25	EU Report	X	X	1.50	1.00	1.50	2.25	2.50	1.50	0.00
Russian Fed.	10.25	-	X	X	1.50	1.00	1.50	3.25	3.00	0.00	0.00
South Korea	10.00	-	X	X	1.50	1.00	1.50	3.50	2.50	0.00	0.00
Luxembourg	9.75	EU Report	X	X	1.50	0.50	1.50	2.75	2.00	0.00	0.00
Thailand	9.75	-	X	-	1.50	0.50	1.50	3.25	3.00	0.00	0.00
Pakistan	9.00	-	X	X	1.50	0.50	1.50	3.25	3.00	0.00	0.00
Israel	8.75	-	X	-	1.50	0.50	1.50	3.25	2.00	0.00	0.00
Colombia	8.50	-	X	-	1.50	0.50	1.25	2.25	3.00	0.00	0.00
Turkey	8.50	-	X	X	1.50	0.50	1.50	2.50	2.50	0.00	0.00
India	8.25	-	X	X	1.50	0.50	1.50	2.25	2.50	0.00	0.00

Mexico	8.25	-	X	X	1.50	1.00	1.50	1.75	2.50	0.00	0.00
Philippines	8.25	-	X	-	1.50	0.50	1.50	2.25	2.50	0.00	0.00
Argentina	8.00	-	X	X	1.50	1.00	1.50	1.50	2.50	0.00	0.00
Cyprus	8.00	-	X	X	1.50	1.00	1.00	2.00	2.00	0.00	0.00
Ukraine	8.00	X	-	X	1.50	1.50	1.00	2.00	2.00	0.00	0.00
Brazil	7.00	-	X	X	1.50	0.50	1.00	1.50	2.50	0.00	0.00
China	7.00	-	X	-	1.50	0.50	1.00	1.50	2.50	0.00	0.00
Japan	7.00	-	X	X	1.50	1.00	1.25	2.25	1.00	0.00	0.00
Egypt	6.75	-	X	.	1.50	0.50	1.50	1.25	2.00	0.00	0.00
Singapore	6.50	-	X	X	1.50	1.00	1.00	1.00	2.00	0.00	0.00
Taiwan	4.75	-	X(11)	-	1.00	0.00	1.00	0.75	2.00	0.00	0.00
Malawi	3.75	-	X(11)	-	1.00	0.00	0.75	0.75	1.25	0.00	0.00
South Africa	3.50	X	-	X	1.50	1.50	0.50	0.00	0.00	0.00	0.00
Bosnia & HZG	1.50	-	-	X	1.50	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00

Quelle: Small Arms Survey 2014 (Auszug), S. 1129ff

* Major exporters are countries that export - or are believed to export - at least USD 10 million worth of small arms, light weapons, their parts, accessories, and ammunition annually. The 2014 Barometer includes all countries that are qualified as a major exporter at least once during the 2001-12 period.

** x indicates that a report was issued.

*** The Barometer assesses information provided in the EU's 15th Annual Report (CoEU, 2014), reflecting military exports by EU member states in 2012.

Anhang 1: Übersicht über die Länder, die aus der Schweiz grundsätzlich nicht mit SALW beliefert werden können

Liste der Länder, gegenüber denen ein Rüstungsgüterembargo besteht:²⁴

Elfenbeinküste	Liberia
Eritrea	Libyen
Guinea	Myanmar
Irak	Simbabwe
Iran	Somalia
Demokratische Republik Kongo	Sudan
Demokratische Volksrepublik Korea (Nordkorea)	Syrien
Libanon	Zentralafrikanische Republik

Liste der Länder, die auf der OECD-DAC-Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufgeführt sind:²⁵

Afghanistan	Malawi
Äquatorialguinea	Mali
Äthiopien	Mauretanien
Angola	Mosambik
Bangladesch	Myanmar
Benin	Nepal
Bhutan	Niger
Burkina Faso	Ruanda
Burundi	Sambia
Dschibuti	Sao Tome und Príncipe
Eritrea	Senegal
Gambia	Sierra Leone
Guinea	Salomonen
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Süd Sudan
Jemen	Sudan
Kambodscha	Tansania
Kiribati	Timor-Leste
Komoren	Togo
Demokratische Republik Kongo	Tschad
Laos	Tuvalu
Lesotho	Uganda
Liberia	Vanuatu
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik

²⁴ Im Einzelfall lassen die massgeblichen Embargoverordnungen teilweise Ausnahmen zu (bspw. für die Lieferung von Rüstungsgütern an Truppen, die sich an Missionen der Vereinten Nationen beteiligen).

²⁵ Vgl. hierzu die Ausführungen vorne unter Ziffer 2 und Fussnote 13.

Anhang 2: Linksammlung

Verwaltungsinterne Links:

<http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00600/00614/index.html?lang=de>

Informationen der Bewilligungsstelle für Kriegsmaterial

<http://www.fedpol.admin.ch/fedpol/de/home/themen/sicherheit/waffen.html>

Zentralstelle Waffen. Bewilligungsbehörde für die Einfuhr von Feuerwaffen und für bestimmte Ausfuhren von Feuerwaffen nach Schengen-Staaten.

<http://www.ezv.admin.ch/themen/04096/04101/05233/05673/index.html?lang=de>

Eidgenössische Zollverwaltung. Vierteljährliche Publikation der Kriegsmaterialausfuhren (ohne Aufteilung nach SALW).

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Die-Schweizer-Strategie-zur-Bekaempfung-des-internationalen-Handels-und-des-Missbrauchs-von-Kleinwaffen-und-leichten-Waffen_de.pdf

Diese Publikation informiert über die schweizerische Strategie im Kampf gegen die illegale Proliferation von SALW.

<http://www.eda.admin.ch/eda/de/home/topics/peasec/peac/armcon/nonpro/smaa.html>

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten. Informationen zu Abrüstung und Nonproliferation im Bereich SALW.

https://www.eda.admin.ch/dam/eda/de/documents/publications/Friedenspolitik/Abruestungsbericht-2012_de.pdf

Bericht des Bundesrates über die Rüstungskontroll- und Abrüstungspolitik der Schweiz 2012. Update zum Bericht aus dem Jahr 2008. Zu Kleinwaffen und leichten Waffen ist insbesondere Kapitel 2.4.3 von Interesse.

<http://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2015/1457.pdf>

Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2014. Kapitel 8.1.2 zur Exportkontrolle und statistische Angaben zu Bewilligungen unter der Güterkontrollgesetzgebung.

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>

Systematische Sammlung des Bundesrechts. Abruf aller in der Schweiz gültigen Gesetze und Verordnungen auf Bundesebene.

Externe Links:

www.wassenaar.org

Internationales Exportkontrollregime im Bereich konventioneller Waffen sowie zivil und militärisch verwendbarer Güter und Technologien.

http://www.un.org/disarmament/convarms/SALW/Html/SALW-PoA-ISS_intro.shtml

Informationen und weiterführende Links zum Thema SALW im Rahmen der UNO. Informationen spezifisch zum ATT:

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ArmsTradeTreaty/html/ATT.shtml>

<http://www.un.org/disarmament/convarms/ATTPrepCom/index.htm>

www.osce.org

Informationen und Dokumente zur Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa.